

Schutzkonzept

der Kita Bienenkörbchen

- Einrichtung der Pro-Liberis gGmbH -



Kinder- und Familienzentrum „Bienenkörbchen“
Marie-Alexandra-Straße 37
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721 60596956
Mobil: 01590 4062083
E-Mail: bienenkoerbchen@pro-liberis.org

Inhaltsverzeichnis für das einrichtungsbezogene, individuelle Schutzkonzept

1. Einleitung/Vorwort
2. Leitbild
3. Rechtliche Grundlagen
 - 3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
 - 3.2 Kinderrechte
4. Kindeswohlgefährdung
 - 4.1 Definition
 - 4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung
 - 4.2.1 Vernachlässigung
 - 4.2.2 Misshandlung
 - 4.2.3 Sexueller Missbrauch
 - 4.2.4 Häusliche Gewalt
 - 4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse
 - 4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht
 - 4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen
 - 4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld
 - 4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung
5. Risikoanalyse
 - 5.1 Räume und Außengelände
 - 5.2 Abläufe im Kita-Alltag
 - 5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen
 - 5.4 Personalverantwortung (siehe auch Punkt 7)
6. Präventionsmaßnahmen
 - 6.1 Kinder
 - 6.1.1 Beteiligung der Kinder
 - 6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten
 - 6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept
 - 6.2 Personal
 - 6.2.1 Risikosituationen und Prävention
 - 6.2.2 Beteiligung des Personals
 - 6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten
 - 6.2.4 Verhaltensampel für das Personal
 - 6.3 Eltern
 - 6.3.1 Beteiligung von Eltern
 - 6.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern
7. Träger
 - 7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten
 - 7.2 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex
 - 7.3 Qualitätsentwicklung
8. Datenschutz
9. Kontaktadressen und Kooperationspartner
10. Anlage

1. Einleitung/Vorwort

Das vorliegende einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor Gewalt des „Kinder- und Familienzentrum Bienenkörbchen“ ist in einem kollegialen Prozess mit allen pädagogischen Fachkräften entstanden. Grundlage bildet das „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ der Pro-Liberis gGmbH und Lenitas gGmbH von August 2022. Dieses ist für alle Einrichtungen der beiden Unternehmen gültig und kann auf Wunsch als PDF zur Verfügung gestellt werden.

Im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt sind insbesondere einrichtungsspezifische Unterschiede berücksichtigt und besonders in den Blick genommen worden. Das Konzept versteht sich als ein lebendiges Dokument, welches den tatsächlichen Anspruch an dem Kinderschutz und die gelebte Realität darstellt und daher fortwährend überprüft und angepasst werden muss und wird.

2. Leitbild

Die Lebensentwürfe junger Familien sehen heutzutage häufig eine Berufstätigkeit beider Elternteile vor. Der gesellschaftliche Auftrag von pädagogischen Einrichtungen besteht deshalb darin, sowohl bedarfsgerechte Öffnungszeiten als auch eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit anzubieten, damit berufliche Erfordernisse der Eltern und die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder ausgewogen berücksichtigt werden können. Auf der Grundlage der unveräußerlichen Würde jedes Menschen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Kinderrechte geben wir unseren Einrichtungen folgendes Leitbild:

1. Wir unterstützen Familien darin, ihre individuellen Lebensentwürfe zu realisieren und ihnen insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Dabei verstehen wir uns als Anwalt des Kindes. Deshalb orientieren wir uns bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags an den Bedürfnissen der Kinder.
2. In einer Atmosphäre der Herzlichkeit, der Geborgenheit und des Wohlbefindens pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander. Wertschätzung äußert sich für uns im Detail. Deshalb nehmen wir uns Zeit für jedes Kind, alle Eltern und alle Mitarbeiter*innen.
3. Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder als Ausgangspunkt für die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, dass jedes Kind sich seinem individuellen Rhythmus und seinen Begabungen gemäß entfalten kann. Mit Geborgenheit und Wohlbefinden schaffen wir die Voraussetzung für die Bildung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder.
4. Wir wünschen uns selbstständige Kinder, die zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen heranwachsen. Wir begleiten und unterstützen sie darin, eigenständig zu handeln und zu entscheiden und selbstbewusst in ihre Umwelt hineinzuwachsen. Dazu gehört für uns, dass wir auf alle Fragen der Kinder eingehen und uns mit ihnen pädagogisch auseinandersetzen.
5. Unsere Kindertagesstätten sind „Häuser der Herausforderungen“. Die Räumlichkeiten werden von den Erziehern*innen so gestaltet, dass sie die Kinder zum aktiven Lernen einladen und ihre Selbstbildungsprozesse unterstützen. Auch für die Vermittlung von Freude an körperlicher Aktivität sehen wir die Erzieher*innen als Vorbilder, die vielfältige Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder schaffen. Eine gesunde körperliche und kognitive Entwicklung steht hier im Vordergrund.
6. Wir betreiben lebendige Einrichtungen, in denen Kinder Kultur im Alltag erleben. Deshalb achten wir kulturelle Besonderheiten jeder Familie und unterstützen die Freiheit der

Entwicklung des Kindes. Als öffentlicher nichtkonfessioneller Träger setzen wir uns mit kulturellen und weltanschaulichen Fragen auseinander.

7. Wir betrachten die Erziehung der Kinder als gemeinsame Aufgabe von Familie und Tageseinrichtung. Den Bezugsrahmen für unsere Arbeit stellen die schriftlich vorliegenden Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen dar.

8. Die Eltern und Erzieher*innen /pädagogischen Fachkräfte arbeiten in unseren Einrichtungen auf vielfältige Arten und Weisen zusammen. Wir nehmen Eltern mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst.

9. Wir fördern demokratisches Handeln und Transparenz. Deshalb legen wir in unseren Einrichtungen Wert auf eine offene Kommunikation zwischen den Eltern, pädagogischen Fachkräften und dem Träger.

10. Wir fördern unsere Mitarbeiter*innen in der Weiterentwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Kompetenzen. Darüber hinaus arbeiten wir mit Fachschulen und anderen Fortbildungsträgern und Institutionen des Jugendhilfebereichs zusammen. Dies ist einer unserer Wege die Qualität der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen zu sichern.

11. Die körperliche, geistige und seelische Gesundheit unserer Mitarbeiter*innen bildet die Basis und die Voraussetzung für die Arbeit unserer Einrichtungen und damit unseres Unternehmens.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Leitlinien des Kinderschutzes in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas basieren auf drei Säulen. Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen
- Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
- Kinderrechte

Die rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzepts basieren auf folgende Gesetze:

- Grundgesetz (Art. 6)
- Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1627,1631,1666,1666a)
- Sozialgesetzbuch VIII (§§ 1,3,4,8,8a,8b,42,72a)
- Strafgesetzbuch (umgesetzt durch § 72a SGB VIII)
- Bundeskinderschutzgesetz (Art. 1-6)

Zur genaueren Erläuterung werden folgende Gesetze beispielhaft beschrieben:

Gemäß **Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)** sind die Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern.

Gemäß **§ 1631 Absatz 2 des Bundesgesetzbuches (BGB)** haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Demzufolge sind sowohl körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen als auch andere entwürdigende Maßnahmen nicht zulässig.

Zur Umsetzung des **§ 8a Absatz 4 im Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII)** mit dem Ziel das Zusammenwirken von Jugendamt und dem Träger Pro-Liberis und Lenitas so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, haben wir entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis geschlossen. Diese Vereinbarung konkretisiert das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Der **§ 72a des Sozialgesetzbuches 8 (SGB VIII)** bezieht sich auf das Beschäftigungsverhältnis vorgestrafter Personen. So ist in regelmäßigen Abständen dem Arbeitgeber ein Führungszeugnis vorzulegen.

Gemäß **Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG), dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sollen Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, die innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen festgestellt haben, diese Situation mit dem Betroffenen und dessen Eltern oder anderen Sorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Die oben genannten Fachkräfte haben dabei Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder Sorgeberechtigten erfolglos bzw. kann die Gefährdung nicht abgewendet werden und die oben genannten Fachkräfte sehen ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, sind sie dazu befugt. Die Betroffenen sind darüber vorher zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird damit in Frage gestellt.

3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung (Inklusion).

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas wollen wir diese Rechte beachten und Kinder unterstützen, diese Rechte einzufordern.

3.2 Kinderrechte

Zu den Einzelrechten des Kindes und des Jugendlichen gehören:

- Versorgungsrechte
- Schutzrechte: Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt

- Schutz vor Misshandlung oder Verwahrlosung
- Schutz vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter
- Schutz vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung

4. Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines Kindes ist gefährdet, wenn dessen seelischer und körperlicher Gesundheit Schaden droht oder bereits geschädigt wurde. Die Beeinträchtigungen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Kindeswohlgefährdung anerkannt zu werden: Sie müssen belegbar und nachweisbar sein, in unmittelbarer Zeit stattfinden oder drohen und sie müssen von wesentlicher Bedeutung sein, so dass das Kind nachhaltigen Schäden davontragen könnte. Diese Gefährdungen können durch Verhalten oder Versäumnis von Hilfestellungen Seitens der Eltern oder dritter Personen erfolgen.

4.1 Definition

"Wohl des Kindes"

'Im Sinne einer Arbeitsdefinition kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln als dasjenige bezeichnet werden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.' (Maywald, 2011, S. 9)

Gefährdung

'Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.' (Maywald, 2011, S. 10)

Kindeswohlgefährdung

'Eine Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder Institutionen (wie z. B. Kindertagesstätten), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann' (BAG Landesjugendämter, 2016, S. 7).'"¹

4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die folgende Aufzählung zeigt, in welchen Bereichen und Formen eine Kindeswohlgefährdung auftreten kann.

¹ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 5

4.2.1 Vernachlässigung

- Vernachlässigung des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege, unzureichende Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Kleidung und Körperpflege, medizinische Versorgung und Behandlung, ständig gestörter Schlaf
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes
- Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter am regelmäßigen Besuch in der Kindertageseinrichtung des Kindes

4.2.2 Misshandlung

Körperliche Misshandlung

- Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

Psychische und seelische Misshandlung

- Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes
- Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen
- symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil oder anderer Bezugspersonen

4.2.3 Sexueller Missbrauch

- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen
- Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung

4.2.4 Häusliche Gewalt

Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Entwerten, Vergewaltigen.

Das Miterleben häuslicher Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse

"Für die Früherkennung einer Kinderwohlgefährdung finden verschiedenen Kriterien Beachtung. Allerdings handelt es sich um grobe Anhaltspunkte, die nicht bei jedem Einzelfall auftreten müssen. So kann es zudem der Fall sein, dass betroffene Kinder keines dieser Anzeichen zeigen."²

Fragen zum äußereren Erscheinungsbild des Kindes:

- Hat sich etwas am Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- Ist das Kind sauber und gepflegt?
- Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?
- Sind Spuren direkter Gewalteinwirkung am Kind zu sehen?

Fragen zum Verhalten des Kindes:

- Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- Wirkt das Kind traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv?
- Spricht das Kind nicht mehr? Zieht es sich im Alltag zurück?
- Nässt das Kind ein?
- Versteckt das Kind seinen Körper?
- Möchte das Kind nicht nach Hause?
- Möchte das Kind nicht allein mit einer mitarbeitenden Person sein?
- Weint das Kind mehr als sonst?
- Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung z.B. sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen feststellen?

Fragen zur familiären Situation:

- Hat sich etwas an der familiären Situation verändert?
- Leben die Eltern oder Sorgeberechtigten in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- Hat ein Elternteil oder Sorgeberechtigte*r eine neue Partnerin/einen neuen Partner?
- Wie ist der Kontakt zu anderen Verwandten?
- Steht eine große Veränderung bevor (Umzug, Geschwisterkind)?

² familienrecht.net, 2020

- Hat die Familie derzeit Geldsorgen?
- Wirken die Eltern oder Sorgeberechtigten abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Fehlt das Kind oft in der Kindertageseinrichtung? Meistens unentschuldigt?
- Haben die Eltern oder Sorgeberechtigte Gründe oder eher Ausreden für sein Fehlen

Fragen zur Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?
- Was erzählen die Eltern?
- Was erzählen andere Personen des Umfeldes des Kindes?

Fragen zum Verhalten der Mitarbeitenden:

- Hat sich etwas am Verhalten eines*r Mitarbeitenden verändert?
- Wie ist der Umgang mit dem Kind? Ist er abweisend, aggressiv, generativ, verschlossen?
- Sucht ein*e Mitarbeitende*r besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte ein*e Mitarbeitende*r mit dem Kind viel allein sein, oft wickeln, etc.?

4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

"1. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII und die Informationspflicht nach §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger.

2. §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII stellt – im Unterschied zu §8a SGBVIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

3. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII auch um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann."³

4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen

Der KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erklärt dazu Folgendes:

"*Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken*

³ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

könnten (vgl. BAG-Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“⁴

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeiter*innen der Einrichtung

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönliche Instabilität)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Übergriffen/Gewalttätigkeiten verursachte oder begünstigte Unfälle
- Zugehörigkeit des/der Mitarbeiter*in zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter*in

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- verursachte oder begünstigte Unfälle"

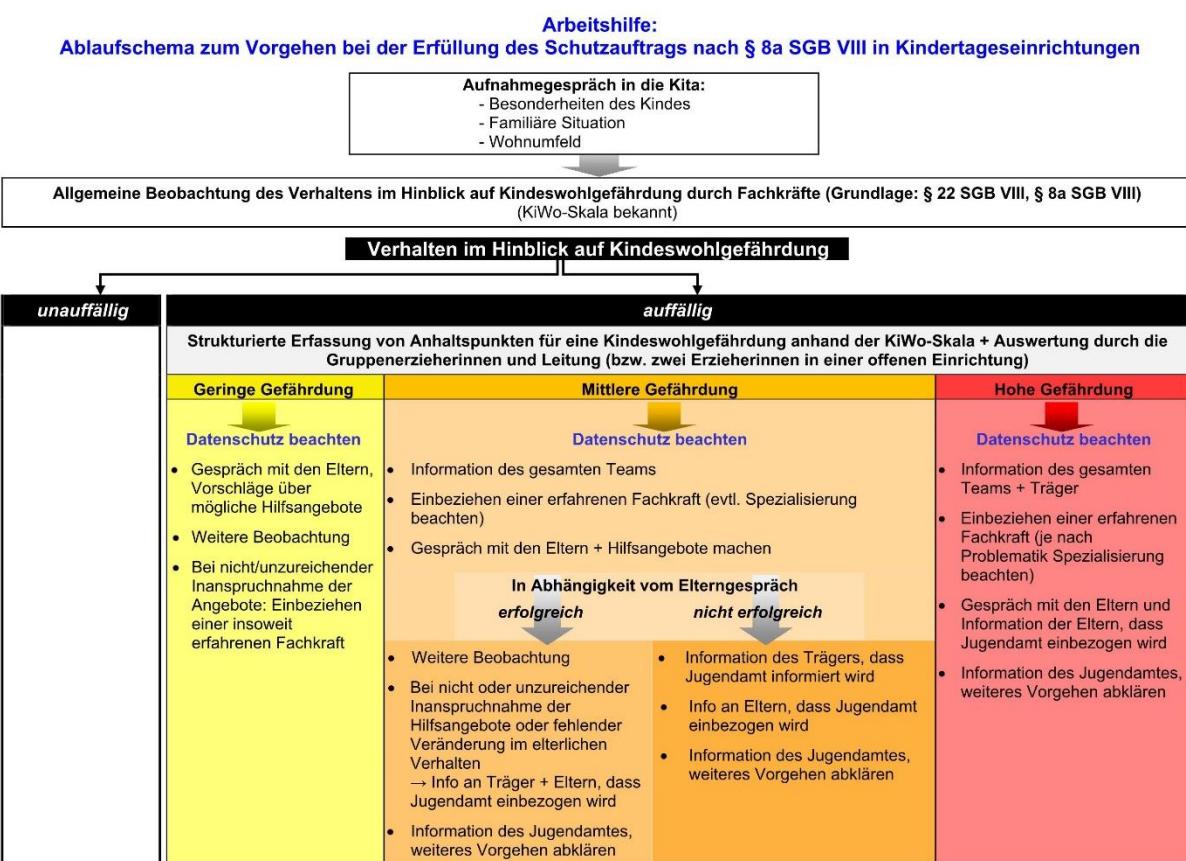
⁴ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S.9

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII

- Betrieb einer Einrichtung trotz erheblicher Mängel an Gebäude/Inventar
- Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten
- Betrieb einer Einrichtung trotz Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden, unerfüllter Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- „wirtschaftliche Voraussetzungen werden aktuell/künftig nicht erfüllt“⁵

4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld

Zur Analyse und Erfassung von potenziellen Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita nutzen wir die sog. KiWo-Skala“ des KVJS. Unterschieden wird in dem gezeigten Ablaufschema zwischen geringer, mittlerer und hoher Gefährdung. Je nach Gefährdungsgrad werden unterschiedliche Schritte vollzogen.



6

4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung

⁵ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 9-10

⁶ www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

Um den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in unseren Einrichtungen zu strukturieren und einen übersichtlichen und systematischen Ablauf zu gewährleisten befindet sich in der Anlage ein übersichtlicher Handlungsleitfaden.

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“⁷

„Meldepflichtige Ereignisse sind **nicht alltägliche, akute Ereignisse** in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem Maße** auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise, auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“⁸

5. Risikoanalyse KiTa

Risikoanalyse Kita

Eine Risikoanalyse zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Diese sind zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es geht darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvolle Positionen aufgrund des Erwachsenenseins nicht auszunutzen.

Ziel ist, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Nur so kann ein gemeinsames Verständnis für „Risikosituationen“ entstehen und eine sich daraus ergebende Umgangsweise festgelegt werden.

Besondere Betrachtung erfordern folgende Bereiche/Gelegenheiten

- Handhabung von Nähe u. Distanz/Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Einzelbetreuung
- Wickeln/Toilettengang/Baden
- Grenzüberschreitungen von Kindern – sog. Doktorspiele
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Mittagsschlaf
- Freiräume für Kinder und Aufsicht
- Abhol- und Bringsituation
- Umgang mit Geheimnissen
- Besonderheiten bei Ausflügen, Übernachtungen, Mitnahme von Kindern
- Betrachtung spezifischer baulicher Gegebenheiten

Die folgenden Fragen sollten im besten Fall mit dem gesamten Team besprochen und erörtert werden. Danach sollten kurze prägnante Aussagen zu den einzelnen Bereichen getroffen werden.

Diese sind im einrichtungsbezogenen, individuellen Schutzkonzept unter Punkt 5 entsprechend auszuführen.

⁷ Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Freiburg, 2019, S. 7

⁸ „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, KVJS Oktober 2018

5.1 Räume und Außengelände

Unsere Räumlichkeiten im Kinder- und Familienzentrum Bienenkörbchen bieten unterschiedliche strukturelle Gegebenheiten und vor allem erfüllen sie unterschiedliche Funktionen sowie sind Bedürfnisorientiert ausgebaut.

Um den maximalen Schutz in allen Räumen gewährleisten zu können, haben wir uns dazu entschieden alle Räume nach einem Ampelsystem einzuteilen. (Grün → geringe Intimität , Gelb → mittlere Intimität , Rot → höchste Intimität)

Zu den Bereichen **höchster Intimität (Rot)** zählen der **Wickel- und Toilettenbereich**. Hier gelten folgende Regeln:

- Diese Bereiche dürfen ausschließlich von Kindern und Fachkräften der Einrichtung genutzt werden.
- Diese Räume sind so gestaltet, dass die Wickelsituation und der Toilettengang in einem geschützten Rahmen stattfinden kann, jedoch sind diese stets einsehbar und nicht abgeschlossen
- Eltern und andere Personen haben keine Berechtigung auf Zugang zu diesen Räumen. Hierfür steht eine Gästetoilette zur Verfügung.
- Nur nach Absprache mit dem Fachpersonal dürfen die Eltern in Ausnahmesituationen diese Räumlichkeiten nutzen (eigenes Kind wickeln, eigenes Kind beim Toilettengang begleiten). Es ist darauf zu achten, dass sich zu diesem Zeitraum keine anderen Kinder in diesem Bereich aufhalten.
- Dritte wie zum Bsp. Handwerker dürfen nur in Begleitung vom Fachpersonal diese Bereiche betreten. Bei größeren Reparaturen werden diese Bereiche für die Nutzung zeitweise komplett gesperrt.

Zu den Bereichen **mittlerer Intimität (Gelb)** zählen **die Schlafräume**. Hier gelten folgende Regeln:

- Diese Bereiche dürfen nur von Kindern und Fachkräften der Einrichtung genutzt werden.
- Eltern und Dritte haben keinen freien Zutritt zu diesen Bereichen
- Eltern und Dritte sind verpflichtet uns mitzuteilen, wenn sie in die Schlafräume gehen, möchten
- Wenn Eltern ihre Kinder aus dem Schlafbereich abholen möchten, werden sie vom Personal in die Räume begleitet. Dies darf nur erfolgen, wenn sich zum gegebenen Zeitraum keine weiteren Kinder im Schlafraum befinden.
- Müssen dringende Reparaturen in diesen Bereichen durchgeführt werden, werden diese für die Dauer der Reparatur für die Kinder gesperrt.

Zu den Bereichen mit **geringer Intimität (Grün)** zählen **Gruppen- und Funktionsräume**

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend
- Werden in diesen Bereichen Reparaturen durchgeführt, während sich die Kinder im Raum aufhalten, ist es erforderlich, dass pädagogisches Personal anwesend ist.

Zu den Bereichen ohne Intimität zählen der Eingangsbereich (Garderobe), Flure und das Außengelände

- In diesen Bereichen muss verstärkt vom Fachpersonal darauf geachtet werden, dass die Kinder angemessen bekleidet sind.
- Insbesondere in den Sommermonaten (während der Badesaison) ist darauf zu achten, dass Kinder zumindest mit einer Windel oder einer Unterhose/ kurzen Hose bekleidet sind
- Sobald sich Kinder in diesen Bereichen aufhalten, ist es notwendig, dass pädagogisches Personal anwesend ist.

5.2 Abläufe im Kita-Alltag

Berührung und Zuneigung/ Nähe und Distanz

Uns als Team ist sehr wichtig, dass wir uns gegenseitig achten und respektieren. Egal ob Erwachsene*r oder Kind.

Emotionale Nähe und Distanz

Körperliche Nähe und Distanz

Ausführliches Verhalten zu den oben genannten Bereichen wird in „Verhaltensampel emotionale Nähe und Distanz“ sowie in „Verhaltensampel körperliche Nähe und Distanz“ festgehalten. Siehe Anlage

Wickeln, Duschen, Sauberkeitserziehung

- Das Kind darf bei uns jederzeit selbst entscheiden, von wem es gewickelt werden möchte
- Falls ein Kind nicht gewickelt werden möchte, werden im äußersten Fall die Eltern informiert, damit keine gesundheitliche Gefahr für das Kind besteht.
- Die Kinder werden nur bei höchster Notwendigkeit (wenn das Kind erbrochen hat oder sich eingekotet hat) abgeduscht und das nur, wie weit es die Kinder zulassen möchten. Dabei ist es wichtig auf die Signale des betroffenen Kindes zu achten und zu reagieren und den Prozess behutsam zu gestalten. Wenn die Kinder dies nicht mit dem Fachpersonal nicht machen möchten, werden auch in diesem Fall die Eltern benachrichtigt.
- Sauberkeitserziehung findet nur nach dem Willen des Kindes statt. Erst wenn das Kind signalisiert, dass es bereit ist mit diesem Prozess anzufangen, wird es von der Fachkraft dabei unterstützt und begleitet.

Fieber messen

- Im Bienenkörbchen messen wir kein Fieber im Ohr und im Po!
- Fieber wird nur an der Stirn gemessen und das nur, wenn das Kind es zulässt.

Mittagsschlaf

- Jedes Kind wird in den Prozess des Mittagsschlafes/ Mittagsruhe begleitet und dabei unterstützt.
- Jedes Kind entscheidet selbst, wie es im eigenen Bett liegen und einschlafen möchte. Welche Einschlafhilfen es benötigt und ob eine Fachkraft dabeisitzen soll. Soweit möglich entscheiden die Kinder, welche Fachkraft zu ihm/ ihr am Bett sitzen soll.
- In der Eingewöhnungszeit wird jedes Kind individuell ans Einschlafen vorbereitet.
- Die Kinder werden nicht mit der Decke oder anderen Einschlafhilfen im Bett fixiert!!

Entdecken des eigenen Körpers

- Wir gehen offen mit allen Fragen der Kinder um und versuchen nach Möglichkeit diese Kindgerecht zu beantworten.
- Wir antworten kinder- und sachgemäß auf Fragen der Kinder und hindern sie nicht daran ihren eigenen Körper zu entdecken. Wir tabuisieren dieses Thema nicht! Behandeln es jedoch mit sehr viel Feingefühl und Sensibilität.
- Wir schützen jedes einzelne Kind vor „neugierigen Kindern/ Blicken“ und gestalten die Situationen entsprechend den Bedürfnissen des einzelnen Kindes. Dies geschieht bei uns in der Krippe meist beim Wickeln oder beim Toilettengang und das in einem geschützten Rahmen und ohne neugierige Blicke anderer.
- Jegliche weiteren Situationen, die die Entdeckung des eigenen Körpers beinhalten, werden von den Fachkräften wahrgenommen und situationsentsprechend behandelt. Das bedeutet, dass wir intuitiv Schutz bieten, wenn dieser von Nöten ist und nicht alles zu einem

Gesamtthema machen, wenn wir einzelne Kinder beobachten. Wichtig hierbei ist das sensible Umgehen mit dem Thema und der offene Austausch mit den Eltern.

Sprache

- Jedes Kind wird bei seinem Tun vom pädagogischen Personal sprachlich begleitet. Durch das Hören des Gesprochenen lernt das Kind den Klang und die neuen Wörter kennen.
- Die Kinder werden nicht verbessert. Wir wiederholen das vom Kind gesagte jedoch in der richtigen Form als Bestätigung, ob es richtig verstanden wurde. Durch das Hören/wiederholen lernen die Kinder die richtige Aussprache des Gesagten.
- Jedes Kind darf sich freiwillig an Gesprächsrunden beteiligen und wird nicht dazu gezwungen. Jedes Kind darf sich bei uns im Bienenkörbchen im Eigene Tempo uns Pensem beteiligen.

Aufklärung

- Die Geschlechtsteile werden bei uns einheitlich benannt. Bei den Jungen ist es ein Penis, bei den Mädchen eine Scheide.
- Bei Interesse des Kindes beantwortet das Fachpersonal Kind- und sachgemäß Fragen zur Aufklärung. Wir achten dabei, dass das Kind in der eigenen Entwicklung nicht überfordert wird.

Verabreichung von Medikamenten

- Wir verabreichen keine Medikamente!
- Ausnahme bilden dabei chronische Erkrankungen. Die Verabreichung notwendiger Medikamente wird nur nach schriftlicher Verordnung des zuständigen Arztes und richtiger Einweisung des Teams sowie genauer Dokumentation erfolgen. Dafür notwendige Medikamente werden außer Reichweite der Kinder aufbewahrt und ordnungsgemäß beschriftet.

Wetterangepasste Kleidung/ Schutz

- Die päd. Fachkräfte beziehen die Kinder in den Prozess mit ein und besprechen gemeinsam mit ihnen, wie eine Wetterangepasste Kleidung ausschaut (Sommer→ leichte Kleidung, Sonnenschutz; Winter→ warmen Kleidung, warme Schuhe; Regenwetter→ Regenkleidung, Regenschutz, wasserfeste Schuhe) Dies wird bildlich und kindgerecht auf einem Poster dargestellt und in der Garderobe aufgehängt.
- Wir zwingen die Kinder nicht bestimmte Kleidungsstücke anzuziehen, wenn sie das nicht möchten. Behalten jedoch jedes einzelne Kind im Blick und reagieren der Situation angepasst. Zum Beispiel, dass Kinder im Winter früher wieder ins Gebäude zurückgehen, wenn sie keine Handschuhe anziehen möchten.

Eincremen mit Sonnencreme

- Unsere Kinder werden nicht ungefragt mit Sonnencreme eingecremt.
- Wir animieren und leiten die Kinder an, sich selbst einzucremen und fragen jederzeit, ob Hilfe/ Unterstützung gewünscht ist.
- Das pädagogische Personal achtet darauf, dass Kinder regelmäßig Sonnenschutz auftragen. Es wird vor Ort regelmäßig geschaut, dass ausreichend Sonnencreme mit einem hohen Schutzfaktor vorhanden ist.

Fotografieren

- Der Wille des Kindes wird bei Fotografieren berücksichtigt. Das Kind entscheidet jederzeit selbst, ob es fotografiert werden möchte oder nicht.
- Unsere Kinder werden nicht in den Wickelräumen fotografiert!!
- Unsere Kinder werden nicht nackt fotografiert!!
- Die Kinder werden nicht in peinlichen und/ oder diskriminierenden Situationen fotografiert!!

Essen

- Bei allen Mahlzeiten dürfen die Kinder jederzeit selbstständig entscheiden an welchem Tisch sie sitzen möchten.
- Alle Kinder dürfen jederzeit über die Menge entscheiden, die sie zu sich nehmen. Die päd. Fachkräfte behalten Übersicht darüber, wieviel das Kind gegessen hat und informieren regelmäßig die Eltern. Dabei werden Gesundheitliche Aspekte und das Wohl des Kindes berücksichtigt.
- Vor jeder Mahlzeit werden die Kinder gefragt, ob sie ein Lätzchen anziehen möchten. Bei Kindern, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Herkunft sich sprachlich nicht ausdrücken können, werden nonverbale Signale wahrgenommen und beachtet.
- Die Kinder werden ermutigt alle Speisen/ Produkte zu probieren jedoch nicht gezwungen diese aufzuessen!
- Unsere Kinder dürfen selbstständig (versuchen) das Essen schöpfen.
- Aussagen wie „iss deinen Teller leer“ werden durch „kommt bitte langsam zum Schluss“ bzw. „iss bitte fertig“ geändert.
- Die Kinder werden zu keiner Zeit beim Essen am Tisch fixiert!!
- Kinder werden zu keiner Zeit gezwungen Essen zu probieren und ihren Teller leer zu essen!!

Ausführliches Verhalten wird in „Verhaltensampel Essen“ festgehalten. Siehe Anlage

5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen

Wir sind alle für alle verantwortlich.

Jeder ist verpflichtet sich frei zu äußern und zu handeln im Sinne des Schutzauftrages von Schutzbefohlenen.

Uns ist ein gegenseitiges Zuhören genauso wichtig wie das Aussprechen lassen!

Insbesondere in der Krippe ist jedoch verstärkt auf Körpersignale der Kinder zu achten.

Jeder darf nach seinem Willen entscheiden, sofern dies die Gemeinschaft nicht einschränkt oder gar in Gefahr bringt.

Uns ist Kommunikation sehr wichtig, daher besprechen wir aktuelle Themen zeitnah und gemeinsam!

5.4 Personalverantwortung (siehe auch Punkt 7)

Ergänzend zu Punkt 7

- Bereits im Vorstellungsgespräch wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf unserem Schutzkonzept basiert und die Grundlage unserer pädagogischen Tuns darstellt.
- Vor Antritt der Arbeitsstelle muss von allen Mitarbeitern, die am Kind arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dieses muss alle 5 Jahre erneut beantragt werden.
- In der Einarbeitungsphase neuer Mitarbeiter und Azubis/ Bufdi's werden diese in die Grundlagen unseres Schutzkonzeptes eingearbeitet. Dabei werden die Inhalte besprochen und erörtert.
- Wir arbeiten Gruppenübergreifend, so ist gegeben, dass jedes Teammitglied alle Kinder und ihre Bedürfnisse besser kennt und umgekehrt.
- Kinderschutz und sexueller Missbrauch werden im Team nicht tabuisiert!

- Regelmäßiges Überarbeiten des Schutzkonzeptes stellt einen wichtigen Teil unserer pädagogischen Arbeit und eine Basis unserer Konzeption sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten.

6. Präventionsmaßnahmen

Die Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas arbeiten präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien und Personen des Umfelds entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Kindern, Jugendlichen und deren Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

6.1 Kinder

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Die Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

6.1.1 Beteiligung der Kinder

Damit sich jedes Kind frei und gesund entwickeln kann, bedarf es einen guten Grundstein. Dabei orientieren wir uns als Team an den Grundrechten der Kinder. Diese sind entscheidender Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung!

- Die Kinder lernen „Nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten.
- Die Kinder lernen ein „Nein“ zu akzeptieren, wenn andere Kinder dies äußern.
- Der Wille des einzelnen Kindes muss respektiert werden.

Kinder haben das Recht auf Gleichheit!

- Für alle Kinder gelten die gleichen Regeln.
- Es werden keine Kinder bevorzugt oder benachteiligt.
- Dabei wird auf den Entwicklungsstand und die Fähigkeiten geachtet.

Kinder haben das Recht auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung seiner Meinung gemäß Artikel 12. Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass ihre Rechte durch Erwachsene wahrgenommen werden

Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden!

- Die Kinder werden in alle Abläufe im Kitaalltag eingebunden und dürfen mitentscheiden.
- Sie dürfen selbst entscheiden, von welcher Fachkraft sie gewickelt werden möchten.
- Sie dürfen selbst entscheiden, wer sie im Schlafräum in den Schlaf begleiten darf.
- Sie dürfen selbst entscheiden, wo sie im Essraum sitzen möchten.

Kinder haben das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung!

- Die Kinder dürfen im Tagesablauf selbst entscheiden, ob sie an Angeboten/ Impulsen teilnehmen möchten oder lieber das Freispiel bevorzugen.
- Die Räume sind so gestaltet, dass Rückzugsorte vorhanden und jederzeit von den Kindern nutzbar sind.

- Die Räume im Bienenkörbchen sind so gestaltet, dass sie den Interessen und Bedürfnissen der Kinder angepasst werden. Es ist die Aufgabe des pädagogischen Personals darauf zu achten, dass alle Kinder jeden Raum nutzen können und eine Beschäftigung darin finden.

Kinder haben das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit!

- Die Kinder dürfen selbstbestimmt entscheiden, wie sie ihren Alltag gestalten möchten. Die Rolle der pädagogischen Fachkraft besteht darin, die Gefahren im Blick zu behalten und das Kind vor solchen davor zu schützen

6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit eine Beschwerde zu äußern. Dabei ist es entscheidend, dass alle Kinder ernst genommen werden und auch „kleine Beschwerden“ Gehör finden.

Hierbei ist es sehr wichtig die Signale aller Kinder sensibel zu beobachten. Auch Nonverbales kann eine Art der Beschwerde darstellen, sofern die Kinder der Sprache aufgrund ihres Alters oder ihrer Herkunft nicht mächtig sind.

6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept

Um unsere pädagogische Arbeit noch transparenter ist, haben wir ein sexualpädagogisches Konzept für unsere Einrichtung erarbeitet.

Ziel dieses Konzeptes besteht darin, dass die Kinder jederzeit auf die Reise gehen können sich als Individuum und ihren eigenen Körper zu entdecken. Ebenfalls ist es wichtig den Kindern zu zeigen, dass ihre Gedanken und ihr Tun klare Grenzen bedarf. Ebenfalls halten wir darin fest, wie in Falle einer Grenzüberschreitung gehandelt wird.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass zur Sexualpädagogik nicht nur Körpererfahrungen und Sexualität gehört, sondern unter anderem auch Identitätsfindung und Gefühlswahrnehmung.

In unserer Kita wollen den Kindern die Möglichkeit geben in einem geschützten Rahmen ihre individuellen Interessen und Bedürfnisse gegenüber jedem Bereich der Sexualpädagogik erfahren und ausleben zu können.

Mit zunehmendem Alter beginnen die Kinder unteranderem verstärkt die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen wahrzunehmen. Sie beginnen Kleidung, Farben und Spielsachen nach Geschlechtern einzuordnen, um durch solche Strukturen die Welt besser verstehen und sich selbst einordnen zu können.

Wichtig dabei ist, den Kindern Individualität und Vielfalt in jedem einzelnen Menschen zu vermitteln, so dass sie sich kein „Schubladendenken“ aneignen. Jedes Kind hat die gleiche Chance zu sein, wie es möchte. Zu tragen und zu spielen, was sie möchten. Es gibt keine geschlechtsspezifischen Zuschreibungen, Grenzen und Regeln. Jedes einzelne Kind wird so akzeptiert und respektiert, wie es ist, egal ob es als Junge gerne einen Rock tragen möchte oder als Mädchen lieber mit Autos spielt.

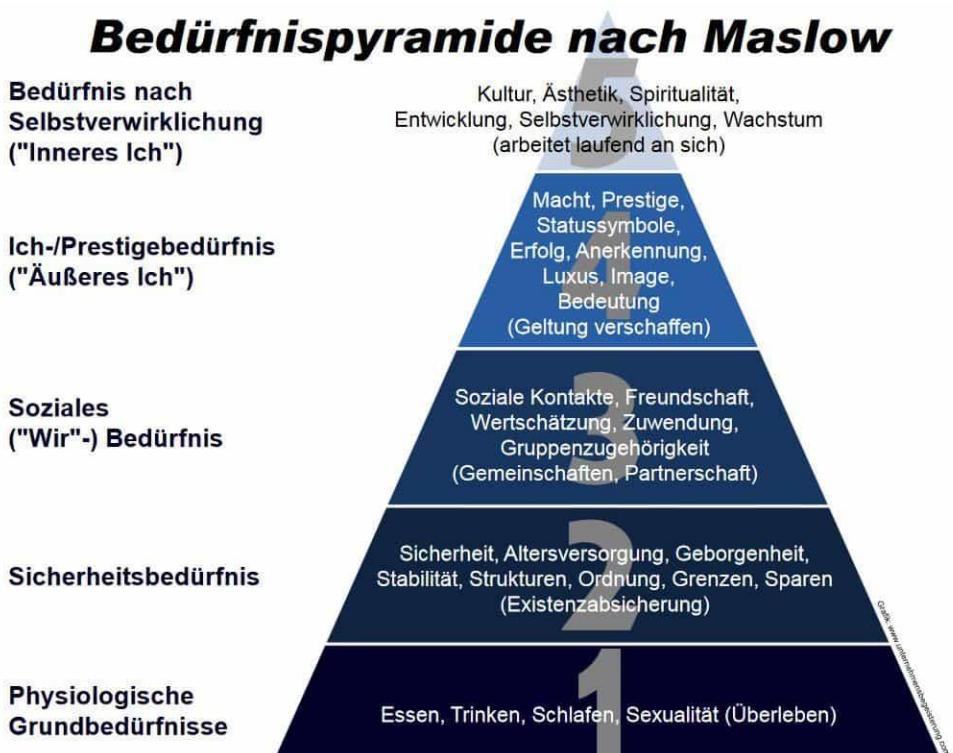
Jedes Kind wird in der Kita in seinen Bedürfnissen und Auslebungen bestärkt, vorausgesetzt es schadet nicht anderen, so dass es mit einem positiven Selbstbild für sich einstehen kann.

Kinder im Kindergartenalter fangen verstärkt an sich für den menschlichen Körper zu interessieren. Für das Aussehen, die Prozesse und Funktionen des Körpers. Dazu gehören auch die Merkmale beider Geschlechter und deren Funktionen.

Dies wird mit dem passenden Material kindgerecht und altersentsprechend aufgegriffen und thematisiert. Ihre eigene Körperlichkeit kennenzulernen, stärkt die Kinder darin zu wissen, was sich gut anfühlt und was nicht und hilft ihnen eigene Grenzen zu entwickeln.

Sexualität ist kein Tabu und sollte nicht von Erwachsenen unterbunden werden. Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen, wie auch die Grundbedürfnispyramide nach Maslow veranschaulicht.

9



Deshalb spielt es ebenfalls eine Rolle, dass die pädagogischen Fachkräfte sich mit ihrer eigenen Sexualität und Erziehung diesbezüglich auseinandersetzen, um keine voreingenommenen Sichtweisen und Einstellungen zu vermitteln.

Wichtig ist auch zu verstehen, dass kindliche Sexualität nicht mit Erwachsenen-Sexualität zu vergleichen ist, denn es wird bei Erkundungen hauptsächlich die Neugier und Klärung von Fragen und das allgemeine Wohlbefinden befriedigt. Doch Regeln und Vereinbarungen sind sinnvoll, um alle Beteiligten zu schützen und keine

⁹ www.internetmarketing-strategien.de

Grenzen zu überschreiten. Diese können individuell vereinbart werden, sorgen aber grundsätzlich für ein gleichberechtigtes Miteinander und die Privatheit der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte behalten jegliche Aktivität der Kinder in dieser Richtung mit Diskretion im Auge, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

Was bei den Kindergartenkindern noch ein Kindliches, ich-bezogenes Ausleben war, wendet sich mit der beginnenden Pubertät und der Veränderung des Körpers durch die vermehrt ausgeschütteten Sexualhormone bei Schulkindern und Jugendliche nun in ein Interesse in genitaler Sexualität mit anderen.

Jeder Mensch ist mit anderen Erfahrungen, Werten und Kulturen in Bezug auf Sexualität aufgewachsen. So hat auch jede sorgeberechtigte Person verschiedene Vorstellungen und Einstellungen gegenüber der Intimsphäre ihres Kindes, die immer zu berücksichtigen sind. Transparenz und offene Gespräche sorgen für den notwendigen Austausch. Allerdings bleibt stets die gesunde psychosexuelle Entwicklung der Kinder als oberstes Ziel.

6.2 Personal

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas arbeitet das Personal in multiprofessionellen Teams zusammen. Bei den zu erledigenden Tätigkeiten im Alltag steht nicht das Geschlecht eines Menschen, sondern die persönliche Haltung im Vordergrund.

Frauen und Männer gehören gleichberechtigt zu allen Einrichtungen, deswegen übernehmen sie gleichberechtigt und selbstverständlich alle anfallenden Aufgaben z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Sauberkeitserziehung, Wickeln, Toilettengänge, usw.

Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, so dass vertrauensvolle Dialoge auf allen Ebenen stattfinden können. Die Mitarbeiter*innen kommunizieren klar und verständlich und sorgen so für Transparenz während der Arbeit. In den Einrichtungen und Teams wird eine angstfreie Kommunikation unterstützt. Dazu trägt eine reflektierende und prozesshafte Fehlerkultur bei, die zu Handlungssicherheit führen soll.

Unterschiedliche Grundlagen können die pädagogische Arbeit mit Kindern bestimmen. Grundsätzlich ist unsere Haltung partizipativ geprägt.

Besonders wichtig bei der Arbeit mit Kindern ist das Thema Macht und der bewusste Umgang damit. Machtausübung ist nicht gleich MachtMISSbrauch, sondern MachtGEbrauch. In besonderen Situationen, in denen Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team und der Leitung gemeinsam getragen werden. Wenn eine Handlung gut begründet und von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen Person.

Die Rolle und Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind signifikant für die Etablierung der Partizipation. Es ist deren Aufgabe einen Raum zu schaffen, indem Partizipation möglich ist und den Kindern wertschätzend begegnet wird, so dass die Kinder von sich aus mitbestimmen möchten.

6.2.1 Risikosituationen und Prävention

Bei auftretenden Risikoeinschätzungen müssen jeweils das Lebensalter und die Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort mitberücksichtigt werden.

Wir achten darauf die Räumlichkeiten der Einrichtungen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sowohl offene Nischen entstehen, die Transparenz gewährleisten sollen, als auch Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, ohne das Risiko eines Machtmissbrauchs zu erhöhen. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffes durch Mitarbeiter*innen oder untereinander beitragen.

Diese Raumteile sind nicht unbedingt einsehbar für andere Kinder und Jugendliche, bieten aber Transparenz für die pädagogischen Fachkräfte und zugleich eine Ungestörtheit für die Kinder und Jugendlichen.

Besondere Transparenz der Arbeit wie genaue Absprachen, einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind besonders dann wichtig, wenn Kinder wenig bekleidet sind. Dies kann bei Spielsituationen mit Wasser wie Planschen, Schwimmen oder Baden, beim Gang zur Toilette und beim Wickeln, beim Schlafen und Umziehen eine Rolle spielen. Dies dient auch dem Schutz des Personals.

Die Unterstützung bei der Körperpflege ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen. Die Kinder, besonders die Kleinkinder werden durch die pädagogischen Fachkräfte zuverlässig und altersangemessen unterstützt, um auch in diesem Bereich eine Selbständigkeit zu erlangen. Dabei werden ihre unterschiedlichen Bedürfnisse individuell berücksichtigt.

Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche niemals nackt in der Öffentlichkeit (z.B. auf dem Spielplatz, auf den Außengeländern beim Planschen, o.ä.) zu sehen.

In den Randzeiten der Öffnungszeiten können aus pädagogischen Situationen leichter Risikosituationen entstehen, da weniger Personen anwesend sind, die diese mitbekommen würden. Folgende Maßnahmen können dazu beitragen das Risiko möglichst gering zu halten:

- besondere Transparenz in der Arbeit mit den Kindern
- Türen der genutzten Räume geöffnet lassen
- andere Personen sind anwesend (abholende Eltern, Reinigungskräfte o.ä.)
- mindestens zwei pädagogische Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten in den Einrichtungen anwesend

Dem gesamten Personal von Pro-Liberis und Lenitas ist es untersagt, betreute Kinder mit privaten Endgeräten zu fotografieren oder zu filmen. Eltern dürfen keine Fotos auf den Geländern von Pro-Liberis und Lenitas machen. Zudem gibt es für Eltern die Möglichkeit das Fotografieren ihres Kindes und Jugendlichen gänzlich zu untersagen. So schützen wir die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.

Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass das pädagogische Personal persönliche Einstellungen bezüglich Macht, Machtgebrauch, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragt. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und somit eine Gefährdung des Kindeswohls. „*Wichtig ist, dass wir uns hierbei immer wieder fragen: Wie viel Macht bin ich bereit als Erwachsener abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen? Wo und wann ist es in unseren Augen notwendig, Macht auszuführen? Was bedeutet ein demokratischer Umgang mit Macht für uns? Wie gehe ich damit um, wenn ein/e Kollege/in unseren Konsens von Macht missbraucht?*“¹⁰

6.2.2 Beteiligung des Personals

Die Reflexion des pädagogischen Handelns im Alltag steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit und soll auch den Blick auf möglichen Machtmissbrauch beinhalten.

In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen besteht die Möglichkeit den Umgang mit Macht und Grenzen zu thematisieren. Wenn fragwürdige Situationen vermutet oder erkannt werden, nutzen die pädagogischen Fachkräfte das Instrument der kollegialen Beratung als integraler Bestandteil der Teamsitzungen. So soll sichergestellt werden, dass Situationen multiperspektivisch eingeschätzt werden und Handlungssicherheit auch bei schwierigen Fällen bestehen bleibt bzw. hergestellt wird.

Darüber hinaus besteht für die Fachkräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzkraft oder der Geschäftsführung zu vereinbaren.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas müssen, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

Auch für die Mitarbeitenden von Pro-Liberis und Lenitas steht unsere hauseigene Kinderschutz-Hotline zur Verfügung. Dabei kann der beherzte Griff zum Telefon unter Umständen der erste Schritt zur Problemlösung sein. Sollten Unsicherheiten herrschen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann die betreffende Person durch unsere Kinderschutzfachkraft beraten werden. Pro-Liberis und Lenitas sind in der vorteilhaften Situation mit **Cristina David** eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft - Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII - in ihren Unternehmen zu beschäftigen, die jederzeit ansprechbar sind. Auch hier sind weitere Informationen in der Liste der Kontakte zu finden.

¹⁰ BAGE 2015, S. 24

Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch hierfür dienen in den Einrichtungen die regelmäßig stattfindende Teamsitzung, sowie die Möglichkeit, Gespräche mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzfachkraft und/oder der Geschäftsführung führen zu können. Das Ziel von Beschwerden soll immer sein im wertschätzenden Miteinander Lösungen zu finden.

Indem wir erlauben das Verhalten von Kolleg*innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleiter*innen in Frage zu stellen, verhindern wir Geheimhaltung. Wir sehen Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil unserer Teamkultur.

6.2.4 Verhaltensampel für das Personal

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe

= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben

- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauchen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Gelbe Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen, Kinder beleidigen
- In die Privatsphäre gehen ohne Erlaubnis
- Im Zimmer rumwühlen ohne mein Wissen
- Rumschreien
- Termine verraffen, nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Taschengeld wegnehmen
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen

- Unverschämt werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an uns auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Grüne Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

- Kindern das Rauchen verbieten
- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Über Kinder reden
- Bei der Lernzeit Musikhören verbieten
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen

- Jugendliche auffordern, aufzuräumen
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu

* Ergebnisse der Umfrage bei unseren Kindern und Jugendlichen im Sommer 2004; eine Auswahl von über 400 Antworten, manche Antworten kamen bis zu 40-mal

6.3 Eltern

6.3.1 Beteiligung von Eltern

Eltern sind ein sehr wichtiger Teil unserer Arbeit. Darum sind wir immer dankbar über konstruktive Kritik und Rückmeldungen. Basierend auf Rückmeldungen können wir unsere Arbeit anpassen und weiterentwickeln. Nur gemeinsam ermöglichen wir den Kindern ein „gesundes Lernen“ in einem sozialen Umfeld ebenso eine schaffen wir ein vertrauensvolles Miteinander.

6.3.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Den Eltern steht bei uns im Bienenkörbchen die Möglichkeit sich jederzeit/ nach Bedarf zu beschweren. Hierfür gibt es ein Prozess im Anhang.

Uns als Team ist es sehr wichtig alle Belange der Eltern ernst zu nehmen. Je nach Dringlichkeit der Beschwerde, werden diese in den regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen besprochen bzw. im direkten Gespräch mit den Eltern. Dazu wird ein zeitnäher Termin mit den Eltern vereinbart.

7. Träger

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Träger die Verantwortung dafür, dass die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Kinderschutzauftrages in den Einrichtungen geschaffen sind. Die Wahrnehmung der Trägeraufgaben liegt in den Händen der Geschäftsführung oder der von ihnen beauftragten Personen. Diese sind:

Organisatorische Aufgaben des Trägers

- regelmäßige Aktualisierung des Rahmenschutzkonzeptes für die betreuten Kinder und Jugendliche
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte
- klare Aufgabenverteilung für Mitarbeitende, Leitungen, Personalverantwortliche und Geschäftsführung
- Entscheidung über das Einholen einer externen Supervision oder rechtlichen Beratung
- Verpflichtung aller Leitungen eine ständig zu aktualisierende Adressdatei mit wichtigen Kooperationspartnern, wie in diesem Konzept aufgeführt (z. B. Jugend- und Sozialamt, erfahrene Fachkräfte, Beratungsstellen etc.), vorzuhalten und allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen
- Selbstverpflichtung des Personals
- Dienstanweisung zur Vermeidung von Risikofaktoren

7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuem pädagogischem Personal neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dabei wird dieses Schutzkonzept vor jeder Einstellung detailliert mit den neuen Mitarbeitenden besprochen.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird selbstverständlich eingefordert und alle fünf Jahre neu vorgelegt.

Darin sind alle Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthalten, auch in Bagatellfällen. Es enthält keine Informationen zu Ermittlungsverfahren bzw. zu eingestellten Verfahren. Der Träger sollte sich bei Einstellung schriftlich versichern lassen, dass das eingestellte Personal nicht vorbestraft ist, dass gegen das Personal kein Ermittlungsverfahren anhängig ist, dass das Personal im Falle eines einschlägigen Ermittlungsverfahrens den Träger informiert und dass das Personal damit einverstanden ist, dass Erkundigungen bei vorangegangenen Arbeitgebern eingeholt werden. Im Einzelfall kann der Träger eine Regelanfrage an die Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftaten der betreffenden Person richten.

Kommt es zur Einstellung muss die neuen Mitarbeitenden die im Anhang beigelegte Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

7.2 Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

Die in der Anlage angehängte Selbstverpflichtungserklärung unterschreibt jede pädagogische Fachkraft bei Einstellung. Pädagogische Fachkräfte, die schon in unseren Einrichtungen tätig sind, werden innerhalb der nächsten Schulungen diese Verpflichtung zur Unterschrift vorgelegt. Eine Kopie der Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Personalakte. Neben der Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben alle Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex, der ebenso in der Anlage angehängt ist.

7.3 Qualitätsentwicklung

Das pädagogische Personal von Pro-Liberis und Lenitas erhält regelmäßige Schulungen über das Erkennen und Handeln bei Vernachlässigung und Misshandlung. Zur Einstellung und dann im jährlichen Rhythmus wird dieses Schutzkonzept verpflichtend reflektiert, besprochen und ggf. aktualisiert.

8. Datenschutz

Bei allen unseren Tätigkeiten sind wir verpflichtet den aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Dabei gilt:

Kinderschutz geht vor Datenschutz - Kinderschutz geht nicht ohne Datenschutz.

Grundsätzlich gilt nach § 62 Abs. SGB VIII, dass Daten immer beim Betreffenden selbst und mit seiner Einwilligung zu erheben.

Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sind, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.

“Das Wichtigste zum Datenschutz im Kindergarten in Kürze

1. Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in ihrem Interesse von ihren Eltern wahrzunehmen ist.
2. Daher muss in puncto Datenschutz in Kitas darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden.

- Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Eltern der Kinder schriftlich einwilligen.”¹¹

9. Kontaktadressen und Kooperationspartner

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.
Kriegsstraße 152
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/842208
<https://kinderschutzbund-karlsruhe.de/>

Beratungsstelle Wildwasser & Frauen Notruf

Kaiserstraße 235
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/859173
<https://www.wildwasser-frauennotruf.de/>

Stadt Karlsruhe

Psychologische Beratungsstelle Ost und West
Otto-Sachs-Str.6
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-5360 (Sekretariat)
www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/pbst

Landkreis Karlsruhe

Psychologische Beratungsstelle
Kriegsstraße 78
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/936-67 050
www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-Ämter/Mensch-Gesellschaft/Jugendamt/Psychologischen-Beratungsstellen-des-Landratsamtes-Karlsruhe-br-Standorte-Karlsruhe-und-Graben-Neudorf.php?object=tx|3051.5&ModID=7&FID=3051.145.1&sNavID=1863.83&NavID=1863.83

AllerleiRauh

Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt
Otto-Sachs-Str. 6
76133 Karlsruhe
0721/133-5381 und –5382
www.allerleihrau.de

Sozialer Dienst der Stadt Karlsruhe

Kochstraße7
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/1335301
www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi.de

¹¹ datenschutz.org, 2020

Pro Familia Beratungsstelle Karlsruhe

Amalienstraße 25

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/920505

www.profamilia.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales

KVJS Baden-Württemberg

Erzbergerstraße 119

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/81070

www.kvjs.de

Kinder- und Jugendtelefon "NummerGegenKummer

0800/111 0 333 oder 116 111

www.nummergegenkummer.de

Kinderschutzfachkräfte/ Insoweit erfahrene Fachkräfte von Pro-Liberis und Lenitas

Svetlana Uhl

Tel.: 0151/70783708

E-Mail: svetlana.uhl@pro-liberis.org

Cristina David

Tel.: 0152/21901264

E-Mail: cristina.david@pro-liberis.org

Kinderschutz-Hotline von Pro-Liberis und Lenitas

E-Mail: kinderschutz@pro-liberis.org / kinderschutz@lenitas.de

Telefonisch: folgt in Kürze

10. Anlage